

Antrag A052

Liberaler Verbraucherschutz für mündige Bürger – Ablehnung eines pauschalen Verbotes von Inhaltsstoffen in Tabakprodukten

Antragsteller: Daniel Föst, Nikolaus Voigtländer, Kreisvorstand München West, Lukas Köhler, Britta Dassler, Armin Sedlmayr, Martin Preusse, Julius Reich, Fritz Haugg, Ulrich Lechte, Frank Hackeschmidt, Christopher Meyer-Mölleringhof, Albert Duin

Die FDP Bayern spricht sich für eine Reform des neugestalteten Tabakerzeugnisgesetzes gemäß der Richtlinie 2014/40/EU aus. Insbesondere eine Erlaubnis/Pflicht der ausschließlichen Verwendung von Inhaltsstoffen, die „kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen“, ist unverhältnismäßig. Vielmehr ist im Sinne des selbstbestimmten Verbraucherschutzes ein wissenschaftlich begründeter Höchstwert für bestimmte Inhaltsstoffe vorzuziehen.

Weiterführende Einschränkungen in der Gesetzgebung in Bezug auf „E-Zigaretten“ lehnt die FDP ab.

Die Freien Demokraten Bayern setzen sich für einen liberalen Verbraucherschutz ein, der Bürger vor nicht erkennbaren Gefahren schützt, ihnen aber die Freiheit lässt, selber zu entscheiden.

Begründung:

Die Bundesregierung hat am 4. April 2016 das Tabakerzeugnisgesetz in den Bundestag eingebracht, welches aufgrund der neuen EU-Richtlinie 2014/40/EU bis zum 20. Mai 2016 die bestehende Tabakverordnung reformieren musste. Darin findet eine umfangreiche Reglementierung des Tabakmarktes statt.

Dass das vorliegende Gesetz unter dem Zeitdruck der EU-Richtlinie entstanden ist, wird deutlich durch die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eingebrachten Änderungen.

Neben dem Werbeverbot, greift vor allem die Regulierung der Inhaltsstoffe stark in die Entscheidung des mündigen, erwachsenen Bürgers ein.

Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 TabakerzG ist Tür und Tor für ein absolutes Verkaufsverbot für E-Zigaretten geöffnet, wenn man bedenkt, dass einige Institutionen bereits Wurst und heiße Getränke als gesundheitsgefährdend deklarieren. Wir Freien Demokraten sind der Meinung, dass wissenschaftlich fundierte Höchstwerte, die in Fachkreisen diskutiert werden, am ehesten geeignet sind, mündige Verbraucher zu schützen.

Auch die Messmethoden bzw. Risikoszenarien sind z.T. haarsträubend. Es gibt E-Zigaretten, mit denen man die Temperatur der Verdampfer soweit erhöhen kann, dass eine verstärkte Aldehyd-Bildung messbar ist. Dies erzeugt jedoch einen Qualitätsverlust des Produkts durch „Kokeln“.

Einen solchen Missbrauch als Anlass für ein Verbot zu nehmen, ist etwa so, wie Fleisch oder Küchenherde zu verbieten, weil man mit genug Leistung ein Steak auch regelrecht so verbrennen kann, dass es nur noch aus krebserregenden Stoffen besteht – kein bei vernünftiger Mensch würde das (absichtlich) machen, geschweige denn aus diesem Szenario ein generelles Verbot ableiten.

Anlage:

Gesetz über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisgesetz - TabakerzG) – (<https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/tabakerzg/gesamt.pdf>):

§ 13 Inhaltsstoffe von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern

(1) Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie den Anforderungen einer nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 erlassenen Rechtsverordnung genügen,
2. bei der Herstellung der zu verdampfenden Flüssigkeit nur Inhaltsstoffe von hoher Reinheit verwendet werden, wobei bis auf technisch unvermeidbare Spuren keine anderen Stoffe als diese reinen Inhaltsstoffe enthalten sein dürfen, und
3. bei der Herstellung der zu verdampfenden Flüssigkeit außer Nikotin nur Inhaltsstoffe verwendet werden, die in erhitzter und nicht erhitzter Form kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden erforderlich ist, für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter

1. die Verwendung bestimmter Inhaltsstoffe allgemein oder für bestimmte Zwecke sowie die Anwendung bestimmter Verfahren beim Herstellen oder Behandeln zu verbieten oder zu beschränken,
2. Höchstmengen für den Gehalt an bestimmten Inhaltsstoffen festzusetzen,
3. Vorschriften über den Reinheitsgrad von Inhaltsstoffen zu erlassen.